



Hygiene-/Besucherkonzept für die Seniorenhäuser

Ausgangslage

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Seniorenhäuser haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führt.

Zum Schutz der Menschen in den Einrichtungen bedarf es weiterhin strenger Schutzmaßnahmen. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und der körperlichen Nähe bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion.

Deshalb können Besuche nur unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen erfolgen. Ziel dieser Regelungen ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Nach der CoronaSchutzVO in der aktuellen Fassung zur Bekämpfung des Corona Virus sind Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

Tritt ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen in jedem Fall mit dem Gesundheitsamt und der WTG-Behörde abzustimmen und ggf. Anpassungen an dem Besuchskonzept vorzunehmen. Besuche dürfen nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

Ziel

Konzeption zur Regelung von Besuchen in den Seniorenhäusern gemäß der Corona-AVPflege und Besuche des MAGS NRW vom 23.12.2020.

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen.

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	07.01.2021	Gries	Appelhans	Seite 1



**Caritasverband
Arnsberg-Sundern e.V.
Hellefelder Str. 27-29
59821 Arnsberg**

**Besucherkonzept
für Seniorenhäuser**



Ferner wird mit dem Konzept das Ziel verfolgt, dass Selbstbestimmungsrecht und die Soziale Teilhabe der Menschen in den Einrichtungen zu waren. Der Träger muss somit bei der Zielsetzung zwischen den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes und fachlichen und ethischen Gründen eine Abwägung treffen

Den Bewohnerinnen und Bewohner soll so viel Besuch ermöglicht werden, wie personell und räumlich leistbar und aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar ist. Vorrang vor dem berechtigten Wunsch nach häufigem Sozialkontakt und sozialer Teilhabe muss der effektive Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner haben. Einschränkungen beim grundsätzlichen vorgesehenen täglichen Besuch müssen aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, d.h. sie müssen insbesondere *aus Gründen des Infektionsschutzes* notwendig sein und es darf keine andere geeignete Möglichkeit geben, den Besuchswünschen Rechnung zu tragen. Insbesondere den Bedürfnissen und Belangen von Menschen mit Demenz ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Allgemeine Anforderungen und Voraussetzungen

- ⇒ Pro Bewohnerin und Bewohner sind grundsätzlich pro Tag zwei Besuche durch maximal zwei Personen im Innenbereich und maximal vier Personen im Freien gestattet. Die Leitung der Einrichtung kann für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung Ausnahmen hiervon zulassen. Die Leitung der Einrichtung legt unter anderem in Abhängigkeit ihrer personellen Kapazitäten und der örtlichen Gegebenheiten die Zeiten fest, während derer Besuche in der Einrichtung möglich sind. Ferner kann die Leitung der Einrichtung die Zeitdauer der Besuche pro Bewohnerin und Bewohner festlegen.
- ⇒ Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist nicht gestattet. Besucherinnen und Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Das Robert-Koch-Institut zählt hierzu auch akute Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns oder Erbrechen und Durchfall.
- ⇒ Besuchswünsche sollen bei den Mitarbeiter/innen der Einrichtung vorab fermündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege angemeldet werden. Die zuständigen Mitarbeiter/innen der Einrichtung bestätigen den Besuch oder informieren rechtzeitig, wenn dem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann. In diesem Fall sind von den Mitarbeiter/innen der Einrichtung zeitnahe Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- ⇒ Es sollte abhängig von der aktuellen Belegung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, wie viele Besucher sich maximal gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten sollen, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können.
- ⇒ Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	07.01.2021	Gries	Appelhans	Seite 2



- ⇒ Besucherinnen und Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine FFP-2-Maske, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt. Die Einrichtungen können die Masken zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind.
- ⇒ Um den größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, sind alle Besucherinnen und Besucher durch Einrichtungspersonal zum und vom Besuch zu begleiten.
- ⇒ Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist zusätzlich ein Schutzkittel zu tragen.
- ⇒ Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucherinnen und Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein zeitlich begrenztes Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- ⇒ Die Einrichtungen halten ein Besuchszimmer oder einen Besuchsbereich vor, in dem die Schutzmaßnahmen bestmöglich gegeben sind. Auch ein Besuch im Außenbereich ist möglich.
- ⇒ Besuche sind auch im Bewohnerzimmer zu ermöglichen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt dann bei den Besuchern bzw. den Bewohnern.
- ⇒ Vor dem Besuch in einem Bewohnerzimmer wird ein PoC-Antigen-Schnelltest empfohlen und angeboten. Lehnt die Besucherin/Besucher diesen Test ab, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 72 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.
- ⇒ Der Zutritt ist ferner zu versagen, wenn ein durchgeführter PoC-Test positiv ausgefallen ist.
- ⇒ Bei den Besucherinnen und Besuchern ist bei jedem Besuch ein Kurzscreening einschließlich Temperaturmessung durchzuführen.
- ⇒ Die Einrichtung dokumentiert alle Besuchskontakte in einem Besucherregister.
- ⇒ Zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung sind von der Leitung der Einrichtung folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten (siehe Anlage 1):

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	07.01.2021	Gries	Appelhans	Seite 3



- Vor- und Zuname der Besucherin oder des Besuchers,
- Datum und Uhrzeit des Besuchs,
- besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
- Kontaktdaten,
- Kurzscreening

Die Daten sind von der Leitung der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

- ⇒ Die Besucherinnen und Besucher **müssen** beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen werden und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen einer FFP-2-Maske, die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Besuchsräume in besonderen Fällen eingewiesen werden.
- ⇒ Nach Möglichkeit sollte das Ansteckungsrisiko durch geeignete bauliche bzw. räumliche Schutzmaßnahmen minimiert werden (z. B. Plexiglasscheiben / Fenstergespräche).
- ⇒ Im Anschluss an einen Besuch ist der Besuchsbereich ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.
- ⇒ Besucher können Geschenke mitbringen. Das Mitnehmen von Wäsche ist grundsätzlich möglich.

Zugangsrechte weiterer Personen

- ⇒ Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten dieselben Regelungen.

Raumkonzepte in den Seniorenhäusern (siehe Übersicht Anlage 2)

In den Einrichtungen werden je nach Gebäudestrukturen mindestens ein oder mehrere Besucherräume vorgehalten. Ferner werden die Außenbereiche so gestaltet, dass weitere Besuchskontakte möglich sind.

Regelungen für Außenkontakte der Bewohnerinnen und Bewohner

- ⇒ Die Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorenhäuser können die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Schutzstandards verlassen. Im Bedarfsfall wird die/der Bewohnerin/Bewohner durch eine Begleitperson unterstützt und begleitet.
- ⇒ Bei Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtungen regelmäßig verlassen, sind einmal wöchentlich PoC-Antigen-Tests durchzuführen.

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	07.01.2021	Gries	Appelhans	Seite 4



- ⇒ Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung länger als 6 Stunden verlassen, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Test zu testen.
- ⇒ Die Bewohnerin/der Bewohner und/oder der Besucher werden über die Infektionsrisiken beraten und sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen selbst verantwortlich.

Weiterhin bestehende Besuchsverbote

Beim Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens ist das weitere Vorgehen in jedem Fall mit dem Gesundheitsamt und der WTG-Behörde abzustimmen.

Besuche durch infizierte Personen/Kontaktpersonen, da für diese Personengruppe ein Betretungsverbot besteht.

Für Personen mit leichten unklaren Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit, bei denen kein PoC-Antigen-Test durchgeführt werden kann, ist der Zutritt nicht gestattet.

In besonderen Konstellationen kann davon abgewichen werden, z.B. in der Sterbephase.

Eine Möglichkeit zu weitergehenden Einzelfallentscheidungen durch die Einrichtungsleitungen soll eingeräumt werden.

Ein von der grundsätzlichen Zulassung von Besuchen im Einzelfall abweichendes ggf. für die gesamte Einrichtung ausgesprochenes Besuchsverbot bedarf einer Zustimmung der WTG-Behörde.

Evaluation des Hygiene – und Besucherkonzeptes

Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen. Tritt in den Einrichtungen ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der Wohn- und Teilhabebehörde abzustimmen und ggf. das Besuchskonzept anzupassen. Dies hängt u.a. davon ab, ob die räumlichen Gegebenheiten in der Einrichtung adäquate Isolationsmaßnahmen zulassen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung über die Einschränkung oder Aussetzung von Besuchen auch vorläufig durch die Einrichtung getroffen werden bis zu einer Abstimmung mit dem Gesundheitsamt oder einer Anordnung durch die Wohn- und Teilhabebehörde.

Zustimmung des Nutzerbeirats

Das Hygiene- und Besucherkonzept wurde mit dem Nutzerbeirat beraten. Der Nutzerbeirat hat diesem Konzept zugestimmt. Mit den Angehörigen und Betreuern wurde das Konzept kommuniziert.

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	07.01.2021	Gries	Appelhans	Seite 5

Anlage 1

Kurzscreening für Besucher in den Einrichtungen während der COVID-19 Pandemie

Allgemeine Angaben zur eigenen Person

Vor- und Nachname:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	
Zu Besuch bei:	
<input type="checkbox"/> ausgewiesener Besucherplatz <input type="checkbox"/> Besuch im Zimmer <input type="checkbox"/> im Außenbereich <input type="checkbox"/> ganz außer Haus	

Angaben zu Erkältungssymptomen

Haben sich innerhalb der letzten 14 Tagen Erkältungssymptome bei Ihnen gezeigt?

ja* nein

Haben Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einem SARS-CoV-2 positiven Menschen gehabt?

ja* nein

Waren Sie in den letzten 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet?

ja* nein

*** Wichtiger Hinweis: Sofern Sie eine Option bestätigen, ist der Zutritt in unseren Einrichtungen nicht möglich!**

Von der Einrichtung auszufüllen:

Einweisung in die Hygienemaßnahmen ist erfolgt? ja nein

Die hygienische Unterweisung erfolgte durch _____

Temperaturmessung durchgeführt? (nur Seniorenhäuser) _____ °C

Einlass des Besuchers wurde gewährt? ja nein

Datum, Unterschrift Besucher/in**

Datum, Unterschrift Einrichtung

**** Hinweis: Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass während des Aufenthalts der Besucher bzw. Bewohner die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes trägt**



Anlage 2

Übersicht über die Raumgestaltung für die Besuchsregelungen und Zugang in den Seniorenhäusern

Allgemeine Hinweise

- ⇒ Das Besucherzimmer verfügt über ausreichend Lüftungsmöglichkeiten, um vor bzw. nach einem Besuch für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.
- ⇒ Um ein Infektionsrisiko aufgrund eines Besuchs möglichst zu vermeiden, stellt die Einrichtung eine transparente Schutzwand zur Verfügung.
- ⇒ Neben den Besucherräumen können die Sitzflächen in den Außenbereichen für Besuchskontakte genutzt werden.

Seniorenhaus St. Anna

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Die 2 Besucherplätze befindet sich im Erdgeschoss (Raum Cafe) und Windfang (geschlossener Haupteingang)

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Nebeneingang möglich.

Seniorenhaus St. Joachim

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im Wintergarten.

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Haupteingang (Grafenstrasse 54) möglich.

Seniorenhaus St. Elisabet

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im überdachten Außenbereich und im Windfang (Eingang)

Seniorenhaus St. Franziskus

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im EG der ehemaligen Räumlichkeiten der Tagespflege , jeweils zwei Räume

Der Zugang zur Einrichtung ist nur über Haupteingang möglich. Besucherräumlichkeiten über separaten Eingang der Tagespflege. Der Abstand wird durch das Stellen von Tischen gewährleistet, so dass abweichend vom Konzept keine Schutzwände installiert wurden.

Seniorenhaus Klostereichen

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	07.01.2021	Gries	Appelhans	Seite 7



Caritasverband
Arnsberg-Sundern e.V.
Hellefelder Str. 27-29
59821 Arnsberg

Besucherkonzept
für Seniorenhäuser



Vorraum Kapelle
Vorraum Komm'A
Haupteingang/Windfang

Wohnbereich Mitte
Wohnbereich Unten
Wohnbereich Oben

Eingang für Angehörige von Außen
Bewohner werden zu den Treffpunkten gebracht (keine Kreuzung der Wege)
Der Abstand wird durch das Stellen von Tischen gewährleistet, so dass abweichend vom Konzept keine Schutzwände installiert wurden.

Seniorenhaus St. Josef

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im EG kleinen Tagesraum und vorderen Bereich der Kapelle

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Haupteingang für den EG kleinen Tagesraum und vorderen Bereich der Kapelle nur über den Nebeneingang möglich.
Der Abstand wird durch das Stellen von Tischen gewährleistet, so dass abweichend vom Konzept keine Schutzwände installiert wurden.

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	07.01.2021	Gries	Appelhans	Seite 8